

19.300 s Kt.Iv. SG. Keine Verjährungsfristen für Schwerstverbrecher

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für
Rechtsfragen des Ständerates

vom 12. Oktober 2023

**Bundesgesetz
über die Unverjährbarkeit von
Mord
(Änderung des Strafgeset-
buches und des Militärstraf-
gesetzes)**

Änderung vom...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Rechtsfragen des Ständerates vom ...¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates
vom ...²,

beschliesst:

¹ BBl 2024 ...

² BBl 2024 ...

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden
wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 101

Art. 101 Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 Satz 4

3. Unverjährbarkeit

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 264);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a Abs. 1 und 2);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 264c Abs. 1–3, 264d Abs. 1 und 2, 264e Abs. 1 und 2, 264f, 264g Abs. 1 und 2 und 264h);
- d. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme;
- e. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1), sexuelle Nötigung (Art. 189), Vergewaltigung (Art. 190), Schändung (Art. 191), sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 Abs. 1) und Ausnützung der Notlage (Art. 193 Abs. 1), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

f. Mord (Art. 112).

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 97 und 98 verjährt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Ständerates

³ Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

³ ...

... Absatz 1 Buchstabe f gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴

Art. 59

Art. 59 Abs. 1 Bst. f und Abs. 3 Satz 4

3. Unverjährbarkeit

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

¹ Keine Verjährung tritt ein für:

- a. Völkermord (Art. 108);
- b. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 109 Abs. 1 und 2);
- c. Kriegsverbrechen (Art. 111 Abs. 1–3, 112 Abs. 1 und 2, 112a Abs. 1 und 2, 112b, 112c Abs. 1 und 2 und 112d);
- d. Verbrechen, die als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, durch Auslösen von Katastrophen oder durch Geiselnahme;

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Ständerates

e. sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Schändung (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1) und Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.

f. Mord (Art. 116).

² Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 55 und 56 verjährt, so kann das Gericht die Strafe mildern.

³ Die Absätze 1 Buchstaben a, c und d sowie 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe b gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom 18. Juni 2010 dieses Gesetzes nach bisherigem Recht noch nicht verjährt war. Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 30. November 2008 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

³ ...

... Absatz 1 Buchstabe f gilt, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe beim Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.